

# ZG\_OBERGERICHT BA 2025 24 vom 17. Juni 2025

ZG Obergericht, 2025-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BA\\_2025\\_24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2025_24)

FR: ZG\_OBERGERICHT BA 2025 24 du 17 juin 2025

IT: ZG\_OBERGERICHT BA 2025 24 del 17 giugno 2025

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

## Erwägungen

### E. 1

Nach Art. 132 Abs. 1 SchKG ersucht der Betreibungsbeamte die Aufsichtsbehörde um Bestimmung des Verfahrens, wenn Vermögensbestandteile anderer Art zu verwerten sind, wie eine Nutzniessung oder ein Anteil an einer unverteilter Erbschaft, an einer Gemeinderschaft, an Gesellschaftsgut oder an einem andern gemeinschaftlichen Vermögen. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Beteiligten die Versteigerung anordnen oder die Verwertung einem Verwalter übertragen oder eine andere Vorkehrung treffen (Art. 132 Abs. 3 SchKG).

#### E. 1.1

Unter dem Vorbehalt der Leistung des vom Betreibungsamt Baar zu erhebenden Kostenvorschusses durch die betreibenden Gläubiger wird die Auflösung und Liquidation der einfachen Gesellschaft E. \_\_\_\_\_ angeordnet.

#### E. 1.2

Das Betreibungsamt Baar wird eingeladen, von den Gläubigern den Vorschuss für die Kosten der vom Betreibungsamt durchzuführenden Auflösungsverhandlungen und für die weiteren ausserprozessualen Kosten der Auflösung der einfachen Gesellschaft gemäss Dispositiv-Ziffer 1.1 zu verlangen.

##### E. 1.2.1

Die Versteigerung des Anteilsrechts ist in der Regel nur dann anzuordnen, wenn dessen Wert annähernd bestimmt werden kann (Art. 10 Abs. 3 VVAG). Sinn dieser Vorschrift ist es, einer Verschleuderung des Anteilsrechts vorzubeugen. Als Beispiele aus der Gerichtspraxis, in denen der Wert des Anteils als nicht annähernd bestimmbar erachtet wurde, wurden etwa genannt: strittige Forderungen zwischen Schuldner und Miterben, weit auseinanderliegende Schätzungen zweier Sachverständiger, Streit über die Richtigkeit eines über ein Gemeinschaftsvermögen aufgenommenen Inventars in wesentlichen Punkten, Unmöglichkeit einer Verkehrswertschätzung bei einem mit einer Nutzniessung belasteten Erbteil und Fehlen genauer Auskünfte über den Schätzwert im Ausland gelegener Grundstücke (vgl. Roth, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 132 SchKG N 58, 71 ff.). In einem solchen Fall ist regelmässig die Auflösung und Liquidation der Gesamthandgemeinschaft anzuordnen.

##### E. 1.2.2

Hält die Aufsichtsbehörde im konkreten Fall die Auflösung der Gemeinschaft für angebracht, so ordnet sie diese an. Mit Bezug auf eine einfache Gesellschaft handelt es sich um einen Anwendungsfall von Art. 545 Abs. 1 Ziff. 3 OR, wonach die Gesellschaft aufgelöst wird, wenn der Liquidationsanteil eines Gesellschafters zur Verwertung gelangt. Durch den Auflösungsentscheid der Aufsichtsbehörde tritt die Gemeinschaft ohne Kündigung des Gesellschaftsvertrages in das Stadium der Liquidation (BGE 134 III 133 E. 1.5; Urteil des Bundesgerichts 5A\_758/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.2; Roth, a.a.O., Art. 132 SchKG N 85).

### **E. 1.2.3**

Über die Anordnung der Verwertungsart hinaus stehen der Aufsichtsbehörde keine weiteren Kompetenzen zu. Insbesondere hat sie nicht über die Verteilung eines allfälligen Erlöses und die Berücksichtigung einzelner Gläubiger und Pfändungsgruppen zu bestimmen (BGE 114 III 98 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts 5A\_758/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.2; Roth, a.a.O., Art. 132 SchKG N 86).

Seite 5/8

### **E. 1.3**

Für den Fall der Nichtleistung des Kostenvorschusses durch die betreibenden Gläubiger wird die Versteigerung des Anteils des Schuldners an der einfachen Gesellschaft angeordnet. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

### **E. 2**

Ursprünglich gehörten der einfachen Gesellschaft E.\_\_\_\_\_ vier Mitglieder an: die B.\_\_\_\_\_ (52 %), R.\_\_\_\_\_ (15 %), der Schuldner (25 %) und S.\_\_\_\_\_ (8 %). Seit dem 25. März 2024 besteht die einfache Gesellschaft nur noch aus drei Mitgliedern, da S.\_\_\_\_\_ seine Anteile an der einfachen Gesellschaft an die B.\_\_\_\_\_ abgetreten hat (neue Zusammensetzung: B.\_\_\_\_\_ [60 %], R.\_\_\_\_\_ [15 %] und Schuldner [25 %]; vgl. act. 1/4 Rz 2). Welchen Wert das Anteilsrecht des Schuldners an der einfachen Gesellschaft E.\_\_\_\_\_ mutmasslich hat, geht aus den Akten nicht hervor.

#### **E. 2.1**

Beim Pfändungsvollzug vom 7. Mai 2024 schätzte das Betreibungsamt Baar den Liquidationsanteil des Schuldners am Gesamthandverhältnis der einfachen Gesellschaft E.\_\_\_\_\_ auf CHF 1.00 (vgl. act. 1/1). Auch in der Einladung vom 29. November 2024 zur Einigungsverhandlung vom 9. Januar 2025 ging das Betreibungsamt Baar von einem Schätzungswert von CHF 1.00 aus (vgl. act. 1/2).

#### **E. 2.2**

Der Rechtsvertreter der beiden Mitgesellschafter der einfachen Gesellschaft E.\_\_\_\_\_ (B.\_\_\_\_\_ und R.\_\_\_\_\_) führte an der Einigungsverhandlung aus, die einfache Gesellschaft habe derzeit eine ausstehende Forderung gegenüber dem Schuldner im Umfang von CHF 762'009.18 nebst Zins zu 5 % seit 3. Mai 2007 (das seien per 09.01.2025 aufgerechnet CHF 1'436'443.50). Hiervon stünden der B.\_\_\_\_\_ per 09.01.2025 CHF 861'866.10 (60 %) und R.\_\_\_\_\_ per 09.01.2025 CHF 215'466.53 (15 %) zu. Zudem verfüge die einfache Gesellschaft über drei Konten bei der I.\_\_\_\_\_ über rund CHF 1'585'574.79. Bis der Schuldner seine offene Schuld im Umfang von CHF 1'436'443.50 (Stand 09.01.2025) gegenüber der einfachen Gesellschaft beglichen habe, stünden ihm

selbstredend keine weiteren Ansprüche bei der Verwertung der Gelder auf den Konten der I.\_\_\_\_\_ zu. Aufgrund der sich bei der I.\_\_\_\_\_ befindenden Konten der einfachen Gesellschaft und der damit einhergehenden Liquidität des schuldnerischen Anspruchs sei der Wert des gepfändeten Anteils in Geld ausgewiesen und könne ohne Schwierigkeiten bestimmt und durch Überweisung des Geldbetrages an die Kanzlei N.\_\_\_\_\_ verwertet werden. Für den Fall, dass es zu keiner Einigung komme, sei die Auflösung und Liquidation des Gemeinschaftsverhältnisses der einfachen Gesellschaft anzuordnen. Die Betriebsbeamtin des Betriebsamtes Baar sei als Verwalterin zu bezeichnen, um sämtliche dem betriebenen Schuldner zustehenden Rechte auszuüben und auf die Überweisung sämtlicher sich auf den Konten der einfachen Gesellschaft E.\_\_\_\_\_ bei der I.\_\_\_\_\_ auf das Klientengeldkonto der Kanzlei N.\_\_\_\_\_ hinzuarbeiten (vgl. act. 1/4 Rz 7 ff.).

Seite 6/8

### **E. 2.3**

Der Schuldner erklärte in seiner E-Mail vom 18. Januar 2025, er hätte eigentlich erwartet, dass Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_ als Vertreter der Gegenseite einen Zwischenbericht bzw. einen aktuellen Zwischenabschluss der einfachen Gesellschaft E.\_\_\_\_\_ vorlege. Stattdessen habe er beantragt, sämtliche Bankguthaben der einfachen Gesellschaft von der I.\_\_\_\_\_ auf sein Klientengeldkonto bei der O.\_\_\_\_\_ AG zu überweisen, und habe mehrere zusätzliche Untervarianten der Geldüberweisung vorgeschlagen. Das gehe natürlich [wohl: nicht] ohne einstimmigen Beschluss der Gesellschafter. Zudem seien die von Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_ vorgelegten Vollmachten mangelhaft bzw. ungültig. Nach seinen Akten und Unterlagen habe die einfache Gesellschaft weit mehr Aktiven als nur die von Rechtsanwalt H.\_\_\_\_\_ genannten Bankkonten bei der I.\_\_\_\_\_. Es seien noch mehrere Forderungen gegen die Gesellschafter (B.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_, S.\_\_\_\_\_) sowie weitere Debitoren vorhanden. Um das auf ihn entfallende Liquidationsvermögen festzustellen, sei unbedingt eine ordnungsgemäße Beendigung der sich in Liquidation befindenden Gesellschaft durchzuführen (vgl. act. 1/3).

### **E. 2.4**

Im Lichte dieser Ausführungen ist festzuhalten, dass zwischen dem Schuldner und den weiteren (aktuellen und bisherigen) Gesellschaftern der einfachen Gesellschaft E.\_\_\_\_\_ zahlreiche Forderungen strittig sind. Bestehen strittige Forderungen zwischen dem Schuldner und den Mitgesellschaftern bzw. der einfachen Gesellschaft, ist der Wert des Anteilsrechts des Schuldners an der einfachen Gesellschaft nicht annähernd bestimmbar. Um einer Verschleuderung des Anteilsrechts des Schuldners vorzubeugen, kommt eine Versteigerung dieses Rechts somit nicht in Frage. Vielmehr ist die Auflösung und Liquidation der einfachen Gesellschaft E.\_\_\_\_\_ anzuordnen.

### **E. 2.5**

Ist die einfache Gesellschaft aufzulösen, ist nach Art. 10 Abs. 4 VVAG den Gläubigern, welche die Auflösung der Gemeinschaft verlangen, eine Frist zur Vorschussleistung anzusetzen mit der Androhung, es werde andernfalls das Anteilsrecht als solches versteigert. Art. 10 Abs. 4 VVAG enthält keine Richtlinien für die Höhe des Kostenvorschusses, d.h. ob dieser nur die Kosten allfälliger Auflösungsverhandlungen oder bereits diejenigen eines potentiellen Prozesses abdecken soll. Da Art. 13 Abs. 1 VVAG für den Fall des Widerstandes von Angehörigen der Gemeinschaft gegen deren Auflösung

vorsieht, dass das Betreibungsamt den Auflösungsanspruch den Gläubigern zur Geltendmachung auf eigene Rechnung anbietet, hat sich der Kostenvorschuss nur an den mutmasslichen Kosten für die vom Betreibungsamt mit den übrigen Mitgliedern der Gemeinschaft durchzuführenden Auflösungsverhandlungen und weiteren ausserprozessualen Kosten der Auflösung zu bemessen (Roth, a.a.O., Art. 132 SchKG N 78). Das Betreibungsamt kann die mutmasslichen Kosten für diese Aufwendungen besser abschätzen als die II. Beschwerdeabteilung. Das Betreibungsamt ist daher einzuladen, diesen Kostenvorschuss selbst zu erheben.

### **E. 2.6**

Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung und Liquidation des Gemeinschaftsverhältnisses angeordnet, so trifft das Betreibungsamt oder ein von der Aufsichtsbehörde allfällig hiefür bezeichneter Verwalter die zur Herbeiführung derselben erforderlichen rechtlichen Vorkehrungen und übt dabei alle dem betriebenen Schuldner zustehenden Rechte aus (Art. 12 Satz 1 VVAG). Entsprechend könnte das Betreibungsamt Baar, wenn der Vorschuss geleistet wird (und sofern ein sachlich und objektiv begründetes Bedürfnis besteht, mit der Liquidation der einfachen Gesellschaft E.\_\_\_\_\_ einen erfahrenen Rechtsanwalt zu betrauen), die Aufsichtsbehörde darum ersuchen, einen Verwalter im Sinne von Art. 12 VVAG zu bezeichnen.

Seite 7/8 Im Verfahren betreffend Bestimmung des Verwertungsverfahrens (Art. 132 SchKG) kann ein solcher Vertreter noch nicht bestimmt werden.

### **E. 3**

Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

Seite 8/8

### **E. 4**

Mitteilung an: - Betreibungsamt Baar - A.\_\_\_\_\_ (Pfändungsschuldner) - F.\_\_\_\_\_ (Gläubigerin) - die weiteren Gesellschafterinnen der einfachen Gesellschaft E.\_\_\_\_\_ (und zugleich Gläubigerinnen): - B.\_\_\_\_\_, - R.\_\_\_\_\_, beide vertreten durch Rechtsanwalt T.\_\_\_\_\_ - Gerichtskasse (im Dispositiv) Obergericht des Kantons Zug II. Beschwerdeabteilung Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs St. Scherer D. Huber Stüdl Abteilungspräsident Gerichtsschreiberin versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.